



Checkliste Suisse Garantie Fleisch

Datum:	Inspektionsstelle / Zertifizierungsstelle:
Ort:	Auditor/in: Name: Tel. Nr.:
Unternehmen: Betriebsnummer: Strasse: PLZ/Ort: Homepage:	Verantwortlicher für Suisse Garantie: Name: E-Mail: Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Audittyp: ☐ Aufnahme ☐ Überwachung ☐ Re-Zertifizierung	
Tätigkeit im Geltungsbereich Suisse Garantie: ☐ Schlachten ☐ Zerlegen ☐ Verarbeitung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitung ☐ Verkauf von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen	Referenzdokumente in der aktuellen Version: ☐ AMS-Dachreglement (DR) ☐ AMS-Gestaltungsmanual (GM) ☐ AMS-Sanktionsreglement (SR) ☐ Branchenreglement für die Produktgruppe Fleisch (BR)
Produkte im Geltungsbereich Suisse Garantie: ☐ Fleisch der Rindergattung ☐ Fleisch der Schweinegattung ☐ Fleisch der Schafgattung ☐ Fleisch der Ziegengattung ☐ Fleisch Mastpoulet und Masttruten ☐ Kaninchenfleisch ☐ Fleischerzeugnisse ☐ Fleischzubereitungen ☐ Andere ☐ Andere Produkte gemäss DR, Ziffer 3.1.2 „Bestimmung des relevanten BR“	Andere Produktqualitäten und Zertifizierungen: ☐ Import ☐ Bio: ☐ Regionalmarke: ☐ ISO 9001/14001: ☐ BRC, IFS, ISO 22000, etc: ☐ Weitere:
Legende: AMS = Agro-Marketing Suisse SGA/SG = Suisse Garantie Krit. = Kritische Anforderung N/A = nicht anwendbar DR = Dachreglement BR = Branchenreglement n-k = nicht-kritische Anforderung Ref. = Verweise auf die verschiedenen Reglemente GM = Gestaltungsmanual SR = Sanktionsreglement Aufl. = Auflage	

A. Allgemein

Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.1	Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Referenzdokumente (DR, GM, SR, BR)		☐ n-k	☐		
A.2	Verantwortliche und im Betrieb betroffene Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)		☐ n-k	☐		

Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.3	Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt.		☐ Krit.	☐	☐	

Kommunikationsmittel

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.4	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen.		☐ Krit.	☐	☐	

Reklamationen betreffend Suisse Garantie

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.5	Ein Verfahren zur Erfassung und Behandlung von Reklamationen besteht und funktioniert.		☐ n-k	☐		

Management-Systeme*

* Nur relevant wenn vorhandenes QM-System oder HACCP-Zertifizierung

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.6	Die Anforderungen von Suisse Garantie sind in das Management-System integriert.	Referenzierung als externe Vorgabe	☐ n-k	☐	☐	
A.7	Interne Audits zu den Anforderungen gemäss den Suisse Garantie Dokumenten sind vorhanden.	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	☐ n-k	☐	☐	

B. Branchenübergreifende Anforderungen

(Dachreglement & Gestaltungsmanual; inkl. Ergänzungen der Branche)

Kennzeichnung

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
B.1	DR 3.1.1 6.3 GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt: – der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer – der Name der Zertifizierungsstelle – Garantiemarke Suisse Garantie (Logo)		☐ n-k	☐	☐	
B.2	DR 3.1.1 GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS. (Weitere Informationen können beigelegt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden).	 – mind. 10mm – schwarze Schrift – Aufweisem Grund und abgerundete Ecken – Flagge rot oder schwarz – Hintergrund weiss oder transparent: Schwarzer Rahmen – Übergangsfrist: 01.01.2022	☐ n-k	☐	☐	
B.3	DR 3.1.1 BR 3.3.1	Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) deklariert (und zwar als «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG». Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte auf Etiketten/Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.		☐ n-k	☐	☐	

C. Branchenspezifische Anforderungen

Anforderungen an die Verarbeitung

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
C.1	DR 3.1.1 3.1.2 BR 3.3.1	Nicht-zusammengesetzte Produkte Müssen zu 100% den Suisse Garantie-Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen.	☐ Sonderbewilligung der AMS vorhanden ☐ aktuelle Produktliste liegt vor	☐ Krit.	☐	☐	
C.2	DR 3.1.1 3.1.2 BR 3.3.1	Zusammengesetzte Produkte Die Hauptzutat landwirtschaftlichen Ursprungs muss zu 100% den Anforderungen gemäss Ziffer 3.1.1 DR entsprechen. Gesamthaft müssen mindestens 90% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die Suisse Garantie-Anforderungen erfüllen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung gemäss Dachreglement der AMS, Kapitel 3.1.2.	☐ Sonderbewilligung der AMS vorhanden ☐ aktuelle Produktliste liegt vor	☐ Krit.	☐	☐	

Checkliste Suisse Garantie Fleisch

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
C.3	DR 3.1.1 BR 3.3.1	Verarbeitung in der Schweiz Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.		☐ Krit.	☐		
C.4	DR 3.1.2	Rezepturen oder Produktspezifikationen sind vorhanden	Anzahl:	☐ Krit.	☐	☐	
C.5	DR 3.1.1 BR 3.2.1 3.3.1	Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Die tierischen Produkte stammen von gentechnisch nicht veränderten Tieren, die mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln ernährt worden sind (keine Fütterung mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen). Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO Komponenten eingesetzt werden.		☐ Krit.	☐		
C.6	DR 3.1.1 BR 3.3.1 3.3.2 5.1.2b	Warenflusstrennung In den Betrieben sind alle landw. Zutaten und alle Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, physisch von anderen Produkten getrennt und bis zum Lieferant rückverfolgbar.		☐ Krit.	☐		
C.7	DR 3.1.1 BR 3.3.1	Zusatzstoffe nach guter Herstellungspraxis Diese werden nur soweit verwendet wie dies im Rahmen der guten Herstellpraxis notwendig ist.		☐ n-k	☐		
C.8	DR 3.1.1 BR 3.3.2	Erzeugnisse, welche der Berechtigte zukaft um sie mit Suisse Garantie zu kennzeichnen, müssen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG, diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet sein, damit sie als Suisse Garantie-taugliche Ware erkennbar sind. Zudem muss die Lieferung administrativ als Suisse Garantie-Ware identifizierbar sein (z.B. Vermerk auf Rechnung). Ausnahme: Schlachtvieh wird mit einer Produzentenetikette (Vignette oder Nachweisdokument) gekennzeichnet. Innerbetriebliches „Downgrading“ ist zulässig für: – Schlachttiere/Fleisch aus Eigenschlachtungen von Tieren aus zugelassenen QS-Programmen - unter Berücksichtigung der zugelassenen Tiergattungen bzw. -kategorien. – zugekauftes Fleisch von Tieren aus zugelassenen QS-Programmen, sofern die Lieferanten ebenfalls über ein Suisse Garantie-Zertifikat verfügen.		☐ n-k	☐		

Checkliste Suisse Garantie Fleisch

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl. Nr.
				Ja	Nein	N/A	
C.9	DR 3.1.1 BR 3.3.2 5.4	Rückverfolgbarkeit mittels Etiketten Zwischen der ersten und der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mittels physischem oder elektronischem Nachweisdokument sichergestellt. (vgl. BR Anhang 2, Nachweisdokument Nr. 1, 2, 6) Ab der zweiten Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke oder einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG, diese Aufzählung ist abschliessend) sichergestellt. Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) deklariert (und zwar als Suisse Garantie, SGA oder SG). Die Rückverfolgbarkeit muss bis zur vor- und zur nachgelagerten Stufe gewährleistet sein.	☐ Produzentenetikette ☐ Rückverfolgbarkeitsetikette	☐ Krit.	☐		
C.10	BR 3.3.2	Rückverfolgbarkeit mittels Rohstoffbilanz Die Rückverfolgbarkeit der Suisse Garantie Erzeugnisse ist mittels Rohstoffbilanz (Wareneingang, Verarbeitung Warenausgang) und Beschreibung des Warenflusses – bei konsequenter Trennung zwischen Suisse Garantie und Nicht-Suisse Garantie-Erzeugnissen – bis hin zur vor- bzw. nachgelagerten Stufe zu gewährleisten. Die Verarbeitung von Fleisch zu Fleischerzeugnissen und/oder -zubereitungen wird in der Regel durch eine Plausibilitätsprüfung der relevanten Mengen und der Rezepturen kontrolliert. Die Nachweisdokumente sind systematisch abzulegen und bis zum nächsten Audit aufzubewahren. Die Dokumentation kann ganz oder teilweise in elektronischer Form erfolgen.	☐ SG-Zertifikate	☐ n-k	☐		



Checkliste Suisse Garantie Fleisch

D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Zutaten lwU) im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

☐ Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Produktions- Etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständ- dig, fehlende Verbuchungen	Aufl. Nr.
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
D.1	DR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbarkeit: Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.		☐ Krit.	☐	☐	

Bemerkungen:

E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Zutaten lwU im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

☐ Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
E.1	DR 3.1.1 BR 5.3	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückverfolgbarkeit auch eine quantitative Warenflusskontrolle durchführbar?		☐ Krit.	☐	☐	
E.2	DR 3.1.1	☐ Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig. oder: ☐ Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begründung).		☐ Krit.	☐	☐	

Berechnungsperiode:

Produkt(e):		Zutaten lwU:
1.	Ermittlung des Bezugs an Zutaten lwU	• Eingangsrechnungen
2.	Ermittlung der Produktionsmenge	• Produktions-, Fabrikationsjournal
3.	Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	• Bestand am Anfang und Ende der Periode
4.	Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	• nach Ausgangsrechnungen • nach Artikelumsatzstatistik
5.	Bezugsmengen(1.), Produktionsmengen(2.), Lagermengen(3.) und Verkaufsmengen(4.) Vergleich	• Verarbeitungskoeffizient • Interpretation

Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Bemerkungen:



Checkliste Suisse Garantie Fleisch

F. Schlussfolgerungen

Aufl.	Massnahmen	Krit.	n-k	Frist

☐ Die Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Abweichung(en) sind der Zertifizierungsstelle innert der Frist (gemäss Sanktionsreglement) zuzustellen.

G. Antrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle

- ☐ Der Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung
 - ☐ da keine Abweichungen festgestellt wurden.
 - ☐ da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.
- ☐ Der Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Anforderungen festgestellt wurden und diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden müssen.

Nächstes Audit (Gemäss BR Ziff. 5.3.4): ☐ in 1 Jahr ☐ in 2 Jahren

Allfällige zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zertifikat wird nach erfolgreicher Zertifizierung zugestellt. Der Auditierte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditdurchführung schriftlich innert 10 Tagen bei der Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.

H. Bestätigung

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Checkliste aufgezeichneten Ergebnisse.

Ort: Datum :

Unterschrift Auditor: Unternehmen:

Beilagen:
.....

Vorgehen gemäss internen Zertifizierungsvorgaben der Zertifizierungsstelle		
Verifikation	Datum:	Unterschrift Verifikator :
Bemerkungen:.....		
Freigabe für Produktezertifizierung	Datum:	Unterschrift Zertifizierer :
Bemerkungen:.....		